

RS OGH 1954/5/11 1ZR178/52

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1954

Norm

UWG §2 D1

Rechtssatz

Ist die Bezeichnung eines künstlichen Produktes (hier: Kunstseide) im Sinne des§ 3 UWG irreführend, weil sie ein Naturerzeugnis (hier: Naturseide) vortäuschen kann, so können die Bevölkerungskreise, die vorwiegend Abnehmer auch dieses Erzeugnisses sind, bei der Beurteilung nicht um deswillen außer Betracht gelassen werden, weil sie nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Gesamtbevölkerung ausmachen. Diese Kreise unterliegen, weil sie beide Erzeugnisse kennen und Abnehmer beider Erzeugnisse sind, der Gefahr der Irreführung durch derartige Bezeichnungen in erhöhtem Maße und müssen deshalb bei der Beurteilung mitberücksichtigt werden, wenn sie ihrer Zahl nach gegenüber der Gesamtbevölkerung zurücktreten. Veröff: JZ 1954,644

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1954:RS0103588

Dokumentnummer

JJR_19540511_AUSL000_0010ZR00178_5200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at